



Dr. Gerd W. Zimmermann
 Facharzt für
 Allgemeinmedizin
 Kapellenstraße 9,
 D-65719 Hofheim

Steuerentlastung bei eingeschränkter medizinischer Notwendigkeit

— Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 2.9.2010 entschieden, dass Aufwendungen für eine immunbiologische Krebsabwehrtherapie steuerlich als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden können. Damit hat er – in Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung – anerkannt, dass auch Kosten für eine objektiv nicht zur Heilung oder Linderung geeignete Behandlung zwangsläufig erwachsen können, wenn eine Erkrankung mit einer nur noch begrenzten Lebenserwartung besteht, die nicht mehr auf eine kurative Behandlung anspricht.

Dies gilt selbst dann, wenn sich der Erkrankte für eine aus schulmedizinischer oder naturheilkundlicher Sicht nicht anerkannte Heilmethode entscheidet. Nicht die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme begründe in diesen Fällen die tatsächliche Zwangsläufigkeit, sondern die Ausweglosigkeit der Lebenssituation, die den Griff nach jedem Strohhalm gebiete.

MMW Kommentar

Nach einem weiteren Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 13.10.2010 sind auch die Kosten für einen krankheitsbedingten Aufenthalt in einem Seniorenheim als außergewöhnliche Belastung einkommensteuerlich abziehbar, wenn keine ständige Pflegebedürftigkeit besteht. Mit der Entscheidung rückt der BFH von seinen bisher strengeren Grundsätzen ab, wonach ein Abzug entweder zusätzliche Kosten für Pflegeleistungen oder die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „H“ oder „Bl“ voraussetzte.

Im Urteilsfall war die damals 74-jährige Klägerin nach einer stationären Behandlung in einer psychiatrischen Klinik auf ärztliche Empfehlung in ein Seniorenheim gezogen. Ihre Wohnung in einem Zweifamilienhaus hatte sie währenddessen nicht aufgegeben. Das Finanzamt erkannte die geltend ge-

machten Kosten des Seniorenheims nicht als außergewöhnliche Belastung an, weil die Klägerin nicht in eine Pflegestufe eingruppiert gewesen sei und auch das Merkmal „H“ im Behindertenausweis fehlte. Der BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts, wonach die Miet- und Verpflegungskosten abzüglich einer Haushaltsersparnis als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können.

Anders als der altersbedingte Aufenthalt führe die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Seniorenheim zu Krankheitskosten, die als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden könnten. Pflegebedürftigkeit sei keine Voraussetzung für den Abzug, wenn – wie hier aufgrund ärztlicher Bescheinigungen – festgestellt werden konnte, dass der Heimaufenthalt infolge einer Erkrankung notwendig gewesen sei.

Chronikerzuschlag richtig berechnen

— Der sog. Chronikerzuschlag nach Nr. 03212 EBM kann berechnet werden, wenn ein Versicherter eine oder mehrere schwerwiegende chronische Erkrankungen hat.

Was genau eine schwerwiegende chronische Krankheit ist, hat der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) in einer Richtlinie definiert. Der Zuschlag nach Nr. 03212 EBM kann nur berechnet werden, wenn die Krankheit in den vergangenen vier Quartalen mindestens einmal im Quartal ärztlich behandelt wurde.

Das bedeutet nicht, dass derselbe Arzt die Behandlung über vier Quartale durchgeführt haben muss. Der abrechnende Arzt sollte jedoch in Erfahrung bringen, dass der Patient von anderen Kollegen behan-

delt wurde und dies in der Patientendokumentation vermerken. Als Nachweis kann hier bereits der Arztbrief eines Facharztes dienen.

MMW Kommentar

Nach der Definition in den Richtlinien des GBA ist eine Krankheit schwerwiegend chronisch, wenn sie wenigstens ein Jahr lang, mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurde (Dauerbehandlung) und eines der folgenden Merkmale vorhanden ist: Es liegt eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3 nach dem zweiten Kapitel SGB XI vor. Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60% oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von minde-

stens 60% vor. Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit nach Satz 1 verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

Insbesondere der letztgenannte Faktor eröffnet zusammen mit der Quartalsbehandlung ein weites Feld für die Einstufung einer Erkrankung als chronisch im Sinne der Leistungsbeschreibung der Nr. 03212 EBM.